

IT-Arbeitsrecht - Arbeitsrechtliche Relevanz von Internetplattformen und sozialen Netzwerken & Bird & Bird

IT LawCamp

5. April 2014

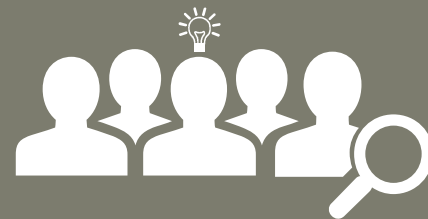


Inhaltsverzeichnis

- ❖ Einführung/ Problemaufriss
- ❖ Urteilsbesprechungen/
Rechtsprechungsauswertung
- ❖ Zusammenfassung/ Fazit

Einführung

Problemaufriss



Einführung

- Problemaufriss

Das Zeitalter der sozialen Netzwerke wirft eine Reihe arbeitsrechtlicher Probleme und Fragen auf:

- Darf der Arbeitgeber die Fahrtkostenabrechnungen seiner Arbeitnehmer mittels "Google Maps" überprüfen?
- Kann ich als Arbeitgeber meinen Betrieb ohne Weiteres im Rahmen eines sozialen Netzwerkes (insb. als sog. "Facebookseite") bewerben, bewerten lassen und ähnliches oder hab ich den Betriebsrat zu beteiligen?
- Dürfen Betriebsrat und/ oder Gewerkschaft die technischen Betriebsmittel des Arbeitgebers nutzen, um dort für sich zu werben?
- Dürfen die Arbeitnehmer auf ihrer vom Betrieb zur Verfügung gestellten E-Mail-Adresse von Gewerkschaften zu Werbezwecken angeschrieben werden?

Rechtsprechungsreport und – auswertung anhand aktueller Entscheidungen in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Mitbestimmung des Betriebsrats und
andere kollektive Rechte in Bezug auf
die Nutzung technischer
Einrichtungen und sozialer Medien



BAG, Beschl. v. 10.12.2013 – 1 ABR 43/12

(zuvor: LAG Hamburg, Beschl. v. 02.05.2012 – H 6 TaBV 103/11)

- Arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren über das Bestehen eines Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG (Einführung und Anwendung von technischen Überwachungseinrichtungen)
- Der Einsatz eines internetbasierten Routenplaners ("Google Maps") zur Überprüfung einer Fahrtkostenabrechnung unterliegt nicht dem Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG. Es fehlt an der dafür notwendigen Leistungs- oder Verhaltenskontrolle durch eine technische Einrichtung. (Orientierungssatz)

Begründung: keine "technische Einrichtung", sondern vielmehr ausschließlich jeweils durch menschliches Handeln (Sachbearbeiter zur Überprüfung) in Gang gesetzt

- Beachte jedoch: Mitbestimmungsrecht besteht wohl, wenn die gewonnenen Daten mittels IT-Anwendung (z.B. Tabellenkalkulationsprogramm) eingepflegt und verarbeitet werden

LAG Düsseldorf, Beschl. v. 22.11.2013 – 6 TaBV 106/13: "Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Facebook- Unternehmensseite"

- Arbeitsgerichtliches Beschlussverfahren zur gerichtlichen Einsetzung einer Einigungsstelle (§ 98 ArbGG, Prüfungsmaßstab: offensichtliche Unzuständigkeit)
- Entscheidung: Mitbestimmungsrechte aus § 87 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BetrVG zumindest nicht offensichtlich ausgeschlossen
 - ➔ Einsetzung Einigungsstelle
 - Begründung: Überprüfbarkeit durch AG; Vergleich mit Software-Einführung
- Anders jedoch: **ArbG Düsseldorf, Beschl. v. 21.06.2013 (Az.: 14 BVGa 16/13)**, welches im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens die Ansicht mitteilte, dass kein Mitbestimmungsrecht bestehe
 - Begründung:* keine Frage der Ordnung des Betriebs oder des Verhaltens der AN; Vergleich von Kommentarfunktion mit "Kummerkasten"

BAG, Beschl. v. 15.10.2013 – 1 ABR 31/12: "Streikaufruf im Intranet"

- Betriebsratsmitglieder rufen über vom Arbeitgeber gestellte Telefonanlage und E-Mail Accounts im Namen der Gewerkschaft zum Streik auf
- Ein Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die Nutzung eines für dienstliche Zwecke eingerichteten E-Mail Accounts durch die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer zu Zwecken des Arbeitskampfes zu dulden
- Das Eigentumsrecht des Arbeitgebers überwiegt in diesem Fall der Koalitionsfreiheit des Arbeitnehmers
- Vom Arbeitgeber kann nicht verlangt werden, durch Bereitstellung eigener Betriebsmittel an der Mobilisierung von Arbeitnehmers zur Streikteilnahme mitzuwirken. Dies ist nämlich die Aufgabe der jeweiligen Gewerkschaft und ihrer Mitglieder

BAG, Urt. v. 20.01.2009 – 1 AZR 515/08
"Gewerkschaftswerbung per E-Mail"

- Eine **tarifzuständige Gewerkschaft** ist aufgrund ihrer verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit grundsätzlich berechtigt, E-Mails zu Werbezwecken auch ohne Einwilligung des Arbeitgebers und Aufforderung durch die Arbeitnehmer an die betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten zu versenden
- Kein Unterlassungsanspruch des Arbeitgebers
- Fraglich, ob dies auch für (noch) nicht tariffähige Arbeitnehmervereinigungen gilt

Zusammenfassung/ Fazit

- "Google Maps" kann zur Überprüfung von Fahrtkostenabrechnungen bedenkenlos genutzt werden, sofern die gewonnenen Daten nicht mittels IT-Anwendung weiterverarbeitet werden
- Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht bei Einführung und Betrieb einer Unternehmens-Facebookseite zusteht
 - Tendenz: eher nein, wenn die Nutzung nicht als dienstliches Kommunikations- oder Bewertungsinstrument erfolgt
- Streikaufrufe im Intranet müssen vom Arbeitgeber nicht geduldet werden

Vielen Dank & Bird & Bird

Dr. Martin Nebeling

Partner

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Bird & Bird LLP, Düsseldorf

Tel +49 (0)211 2005 240

martin.nebeling@twobirds.com

Bird & Bird LLP ist eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht, eingetragen im Companies House of England and Wales unter der Nummer OC340318. Der Name Bird & Bird bezeichnet eine internationale Anwaltssozietät, bestehend aus Bird & Bird LLP und ihren verbundenen Sozietäten. Bird & Bird praktiziert in den auf der Website angegebenen Standorten. Die Gesellschafter der LLP werden von Bird & Bird als Partner bezeichnet. Counsel, Senior Counsel und Of-Counsel sind nicht Partner oder Gesellschafter der LLP. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.twobirds.com